

Amt der Oö. Landesregierung
4021 Linz • Landhausplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
Verf-2012-129104/242-Stw

Bearbeiter: Mag. Martin Steinwendner, LL.M.
Tel: (+43 732) 77 20-11165
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

An das

Bundesministerium für Justiz
Abteilung StS VR (Stabsstelle für Vergaberecht)
Museumstraße 7
1070 Wien

Linz, 07.11.2025

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabe-
gesetz 2018, das Bundesvergabegesetz
Konzessionen 2018, das Bundesvergabegesetz
Verteidigung und Sicherheit 2012, das
Bundesgesetz über die Errichtung der
Gesellschaft „Familie & Beruf Management
GmbH“ und das Straßenfahrzeug-Beschaf-
fungsgesetz geändert werden (Vergaberechts-
gesetz 2026); Entwurf - Stellungnahme**

(Zu GZ 2025-0.762.656 vom 27. Oktober
2025)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

Zu Z 31 (§ 46 Abs. 4 BVergG 2018)

Diese Bestimmung sieht vor, dass bei Direktvergaben mit einem geschätzten Auftragswert über 50.000 Euro das Bemühen um drei Angebote oder unverbindliche Preisauskünfte zu dokumentieren ist. Diese Regelung wird skeptisch gesehen, da sie den zentralen Gedanken der Direktvergabe konterkariert. Die Direktvergabe ist konzipiert, um flexibel und formfrei auf (vergleichsweise) kleinere Beschaffungsbedürfnisse reagieren zu können. Die verpflichtende Dokumentation des Bemühens um eine Mindestanzahl von Vergleichsangeboten führt faktisch wohl ein künstliches „Mini-Verfahren“ ein, was im Widerspruch zu den angestrebten Zielen der Beschleunigung, Deregulierung und Entbürokratisierung steht. Der entstehende Verwaltungsaufwand steht in keinem angemessenen Verhältnis zum Auftragswert, da personelle



Ressourcen gebunden werden, die für komplexere Vergabeverfahren oder die eigentliche Aufgabenerfüllung notwendig wären.

Die Nachweispflicht der Preisangemessenheit sollte daher bei der Direktvergabe nicht an eine fixe Mindestanzahl einzuholender Angebote gebunden werden. Wie bisher sollte es ausreichend sein, dies durch marktübliche Preise, die interne Preiskontrolle oder eine plausible Begründung des Auftraggebers im Vergabevermerk zu erfüllen, um den Charakter der Direktvergabe als flexibles und effizientes Instrument zu erhalten.

Zu Z 44 (§ 61 Abs. 1 und § 231 Abs.1 BVergG 2018)

Die beabsichtigte Erweiterung der Bekanntgabepflichten basiert auf keiner unionsrechtlichen Verpflichtung; die Erläuterungen zu Z 174 und 176 führen zutreffend aus, dass unionsrechtlich jene Aufträge von der Bekanntgabepflicht für „jeden vergebenen Auftrag“ ausgenommen sind, die auf Grund von Rahmenvereinbarungen vergeben wurden. Die vorgesehene Änderung stellt somit gold plating dar und wird daher abgelehnt. Im Fall einer Beibehaltung dieser Bestimmung wird angeregt, zumindest den Betrag von 50.000 Euro deutlich anzuheben, wobei eine Anhebung auf den in § 2 Abs. 2 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) angeführten Betrag von 100.000 Euro angezeigt ist.

Zu Z 46 (§ 62 Abs. 1 BVergG 2018)

Der für die Bekanntgabepflicht relevante Betrag von 50.000 Euro wurde seit dem Inkrafttreten des BVergG 2018 nicht mehr verändert. Angesichts der seitdem erfolgten Inflationsentwicklung sollte dieser Betrag wesentlich erhöht werden. Auch hier wird angeregt, sich an dem in § 2 Abs. 2 IFG angeführten Betrag von 100.000 Euro zu orientieren.

Zu Z 50 (§ 66 Abs. 1 BVergG 2018)

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass aus Transparenzüberlegungen eine Ausweitung der vergaberechtlichen Bekanntgabepflichten erfolgen soll. Dazu wird darauf hingewiesen, dass bereits mit dem seit 1. September 2025 geltenden Informationsfreiheitsgesetz (IFG) diese Transparenz gestärkt und den angeführten Überlegungen Rechnung getragen wurde. Angesichts dessen wird die Zweckmäßigkeit zusätzlicher Bekanntgabepflichten für Auftraggeber im Vollziehungsbereich der Länder bezweifelt.

Die Einführung zusätzlicher Bekanntgabepflichten würde den administrativen Aufwand gerade in einer von Einsparungs- und Deregulierungsvorhaben geprägten Zeit erhöhen. Es würde eine zusätzliche Regulierung für einen Bereich geschaffen, der bisher nicht oder nicht in der nunmehr geplanten Intensität geregelt war. Dies liefe den generellen Bestrebungen auf Entbürokratisierung und Deregulierung zuwider und wird daher abgelehnt. Statt der Einführung neuer Pflichten sollte vielmehr überlegt werden, ob nicht im Sinn einer Deregulierung die für Auftraggeber bereits bestehenden Pflichten reduziert werden können. Weiters wird dazu angemerkt, dass im Fall einer

erweiterten Bekanntgabepflicht ein Anstieg fehlerhafter Bekanntgaben zu erwarten ist, da viele kleinere Auftraggeber nur Direktvergabeverfahren selbst durchführen und daher vermutet werden muss, dass diese bislang weder über eine Vergabeplattform noch über Erfahrung mit Bekanntgaben verfügen.

Die Einführung neuer Bekanntgabepflichten wird daher abgelehnt. Für den Fall, dass davon nicht gänzlich abgesehen wird, sollten jedenfalls der damit verbundene Mehraufwand möglichst begrenzt und der Betrag, ab dem Bekanntgaben durchzuführen sind, wesentlich erhöht werden. Das oben Gesagte gilt auch hier: Der (bislang die öffentlichen Auftraggeber im Vollziehungsbereich des Bundes betreffende) Betrag von 50.000 Euro wurde seit dem Inkrafttreten des BVergG 2018 nicht mehr verändert. Angesichts der seitdem erfolgten Inflationsentwicklung sollte auch dieser Betrag wesentlich erhöht werden. Auch hier wird angeregt, sich an dem in § 2 Abs. 2 IFG angeführten Betrag von 100.000 Euro zu orientieren.

Auf den Tippfehler in § 66 Abs. 1 erster Satz („Der öffentlicher Auftraggeber...“) wird aus Gründen der Vollständigkeit hingewiesen.

Zu Z 65 (§ 91 Abs.9 bis 12 BVergG 2018):

Obwohl der Gedanke, die in den jeweiligen Bereichen geltenden Rechtsvorschriften und die daraus resultierenden Verpflichtungen sichtbarer zu machen, grundsätzlich begrüßenswert ist, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die zusätzliche Verpflichtung zur Aufnahme von entsprechenden Hinweisen in den Ausschreibungsunterlagen einen erheblichen Mehraufwand für Auftraggeber darstellt. Es wird daher angeregt, diese Bestimmung entweder entfallen zu lassen oder zumindest eine Erleichterung dadurch zu schaffen, dass auf der Homepage des BMJ eine laufend aktuell gehaltene Aufstellung jener Unionsrechtsakte, auf die die Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen hinweisen müssen, zu veröffentlichen.

Zu Z 196 (Anhang VII BVergG 2018):

Dieser Anhang legt fest, welche Felder in eForms im Ober- und Unterschwellenbereich verpflichtend auszufüllen sind. Da diese Felder auf EU-Ebene optional sind, handelt sich bei einer auf nationaler Ebene verpflichtenden Befüllung um klassisches gold plating, welches aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt wird.

Jedes zusätzlich verpflichtend auszufüllende Feld stellt schon für sich genommen einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar. Im vorliegenden Fall verschärft sich die Problematik jedoch weiter, da nun insbesondere jene Felder verpflichtend gemacht werden sollen, welche in Zusammenhang mit der strategischen Beschaffung, die laut Erläuterungen die grüne, soziale und innovative Beschaffung erfasst, stehen. Die Angaben in diesen Feldern können ohne nähere inhaltliche Kenntnis der umfangreichen Unterlagen nicht eingetragen werden. Viele Auftraggeber sind so organisiert, dass nur einige Personen Zugriffsberechtigung auf die Vergabeplattform haben, da deren Benützung ein entsprechendes Wissen voraussetzt. Die Person, die die

Formulare befüllt, muss daher nicht zwingend mit der Person, die mit den Unterlagen vertraut ist, übereinstimmen. Eine solche Konstellation erhöht damit den administrativen Aufwand zusätzlich.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die einschlägigen Standardformulare mit diesen Feldern im Oberschwellenbereich verpflichtend für die nationalen Bekanntgaben genutzt werden müssen. Daher müssen die nun zusätzlich als verpflichtend festgelegten Felder insbesondere auch bei Bekanntgaben von Abrufen aus Rahmenvereinbarungen über 50.000 Euro nach § 62 Abs. 1 BVergG 2018 zwingend befüllt werden. Dies hat - im Vergleich zur derzeit in § 62 Abs. 1 BVergG 2018 vorgesehenen Bekanntgabe der Kerndaten - eine erheblich komplexere und damit aufwändigere Bekanntgabe zur Folge.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Mag. Thomas Schäffer
Landesamtsdirektor

Ergeht abschriftlich an:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung
5. das Präsidium des Nationalrats

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.